OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700588/2/BP/BD

Datum:
Linz, 3. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der G S L, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. Mai 2019, GZ: BHVB/918170017704/18, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 27 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Mai 2019, GZ: BHVB/918170017704/18, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 82 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 5 Stunden) verhängt und dabei nachstehender Spruch ausgeführt:

„Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.
Sie haben trotz erfolgter Abmahnung mehrfach lautstark betont, dass das amtshandelnde Organ machen soll was es wolle, wobei Sie mit den Händen stark gestikuliert haben.
Weiters fuchtelten Sie vor dem Gesicht des Beamten Insp. R mit den Armen herum und forderten lautstark und wüst schimpfend Ihre Dokumente zurück und bezeichneten die Amtshandlung als ‚Kasperltheater'."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:

„Die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung wurde durch die Polizeiinspektion Schwanenstadt mittels VStV-Anzeige der Behörde übermittelt.
Gegen die Strafverfügung vom 20.11.2018 erhoben Sie mit E-Mail vom 23.11.2018 fristgerecht Einspruch und bestritten die Tat.
Es wurde von der Behörde das Ermittlungsverfahren eingeleitet und den Meldungsleger um Stellungnahme ersucht.

Insp. A R von der PI Schwanenstadt führte in seiner Stellungnahme vom 24.01.2019 wie folgt aus:

‚Diese Übertretungen stellten die beiden Beamten Insp R und Asp W im Zuge des Streifendienstes fest. Die Polizeistreife wollte gerade in die Zufahrt der Polizeiinspektion Schwanenstadt, welche durch ein Fahrverbotsschild und einer Zusatztafel beschildert ist, zufahren. Dabei kam der Streife die Frau L, welche den PKW mit dem Kennzeichen X unterwegs war, rückwärtsfahrend aus der Zufahrtsstraße entgegen. Noch bevor der Beamte L G S auf ihr Fehlverhalten aufmerksam machen konnte, rief diese bereits sinngemäß aus dem geöffneten PKW Fenster: "Was soll der Scheiß jetzt, eure Kollegen haben mich e bereits auf das Fahrverbot aufmerksam gemacht! Habt ihr nichts Besseres zu tun?!" Nach erfolgter Abmahnung und der Aufforderung zur Einstellung des aggressiven Verhalten durch den Polizeibeamten Insp R hatte L mehrfach lautstark betont und mit den Händen stark gestikuliert; dass das amtshandelnde Organ machen soll was es wolle. Dabei bekräftigte L Ihren Unmut dadurch, dass sie vor dem Gesicht des Beamten Insp R mit den Armen herum fuchtelte und wiederholt versuchten die Amtshandlung aus eigenen Stücken zu beenden, indem L versuchte die Dokumente (FS + Zulassungsschein) vom kontrollierenden Beamten Insp R lautstark und wüst schimpfend zurück zu fordern. In weiterer Folge wurden die Ausrüstungsgegenstände des PKW von L überprüft. Dabei setzte

L eine Anstandsverletzung, indem sie die Amtshandlung des Beamten lautstark als ‚Kasperltheater' titulierten welches von 3 Personen, welche sich im Nahbereich der Amtshandlung befanden, wahrgenommen werden konnte.
Im Zuge der Kontrolle konnte L, das Pannendreieck nicht vorweisen bzw. wurde dies den Beamten nicht zugänglich gemacht. L war äußerst unkooperativ, respektlos und uneinsichtig. Von einem höflichen Bitten oder einer Einsicht war keine Spur. Aufgrund des Verhaltens von L wurde auch kein Organmandat angeboten. Da L so aufgebracht war; wurde sie bereits durch den Beamten Insp R darauf hingewiesen, dass ihr, aufgrund des starken Erregungszustandes die Weiterfahrt untersagt werden könne, wenn, sie sich nicht beruhige. Das Kleinkind von L war anfangs sehr ruhig und wurde mit zunehmendem Geschrei der L lauter und begann zu weinen.'

Mit Schreiben vom 30.01.2019 wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie zur Bekanntgabe Ihrer persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gegeben.

Mit E-Mail vom 06.02.2019 führten Sie wie folgt aus:

‚Also der Vorfall war so die Polizei Beamten hielt mich an und sahen noch das Zivil Polizei Auto davon fahren. Sie wollten etwas sagen zu mir drauf hin meinte ich das mich gerade die Kollegen kontrolliert haben und das ich weiss das ich nicht richtig gestanden bin .Darauf meinte der Beamte ich soll mich hinstellen daraufhin sagte ich ob das jetzt ihr ernst ist mich nochmal aufzuhalten da meine kleine heim müsste weil sie gestillt werden soll sie meinten daraufhin steigen sie aus und drauf hin sagte was der scheiss jetzt soll ob das eine Schikane ist Ich hatte nicht mit den Händen nicht gestikuliert da ich meine neugeborenes Baby hin und her wippte im Auto weil es weinte. Ich fuchtelte auch nicht vor seinen Gesicht da ich anfänglich Im Auto saß .Meine kleine weinte von Anfang an da sie Hunger hatte Und wir nachhause fahren wollten stillen deshalb wollte ich auch meine Dokumente zurück. Darauf hin wollte mich er weiter kontrollieren die kleine weinte immer mehr une fing sicher nicht durch mich zi weinen an da sie schon zuvor gweint hat. Ja wie gesagt ich streite es auch nicht ab aber ich sagte meine meinung ist das es ein kaspertheater sei und eine reine Schikane und ob sie wirklich nichts besseres zu tun zu haben als eine Mutte mit einen Neugeboren zu kontrollieren. Ich machte es dehalb nicht zugänglich da meine kleine schrie und ich Hunde Kinderwagen ablage und Schutz alles herraus nehmen musste und das noch länger gedauert hätte und ich nicht ein Neugeborene 20 min durch schreien lassen wollte das sagte ich ihnen aber auch mehrmals.'

Hierüber hat die Behörde folgendes erwogen:

(...)

Die von Ihnen gesetzten Tathandlungen (Gestikulieren mit den Händen, Herumfuchteln mit den Armen vor dem Gesicht des Polizeibeamten, lautstarkes Schreien - all dies nachdem Sie schon abgemahnt worden waren) ist eindeutig als tatbildlich im Sinne der Strafnorm anzusehen. Durch Ihr Verhalten haben Sie die polizeiliche Amtshandlung erheblich erschwert.

Zur Strafbemessung ist .auszuführen, dass Ihre bisherige Unbescholtenheit sowie Ihre Sorgepflicht einen Strafmilderungsgrund darstellen. Dennoch war - aus general- und spezialpräventiven Gründen - eine Strafe im festgesetzten Umfang erforderlich' um Sie künftig vor Straftaten der gleichen schädlichen Neigung abzuhalten.
Ihr Einkommen müsste mit 1.000 Euro geschätzt werden, da Sie trotz Aufforderung keine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt gegeben haben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 17. Mai 2019, in der sie Folgendes ausführt:

„da diese Vorwürfe nicht stimmen und ich wegen Sachen beschuldigt Werde obwohl es anders war möchte ich eine Beschwerde einreichen!!
Den Vorfall habe ich ihnen geschildert."

I.3. Mit Schreiben vom 21. Mai 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, der Sachverhalt im Wesentlichen geklärt ist und im Übrigen auch von den Parteien kein entsprechender Antrag gestellt worden war.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass von der Bf ihr Unmut über die Amtshandlung und ihre diesbezüglichen Aussagen nicht in Abrede gestellt wurden. Weiters ist davon auszugehen, dass die Bf ihren Unmut durch entsprechende Gestik unterstrich. Auch, dass sie von den Organen abgemahnt wurde, bestritt die Bf in der Beschwerde – aber auch im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde – nicht.

II. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist zunächst festzuhalten, dass die jeweiligen Schilderungen des Vorfalls nicht wesentlich voneinander abweichen und dadurch jeweils als glaubhaft erachtet werden können. Eine Divergenz ergab sich allerdings hinsichtlich der von den Organen festgestellten Gestik, mit der die Bf ihren Unmut über die Amtshandlung ausdrückte, wobei die Bf selbst diese Gestik

in Abrede stellte, weil sie ja bemüht gewesen sei, ihr „Neugeborenes“ im Maxi-Cosi beruhigend zu wippen. Im Grunde sind beide Darstellungen – allerdings in zeitlicher Abfolge – nach jeglicher Lebenserfahrung als wahrscheinlich anzusehen. Es ist daher durchaus glaubhaft, dass die Bf – während sie sich im Auto befand (und auch allenfalls während dem Verlauf der Amtshandlung) – das von ihr geschilderte beruhigende Verhalten setzte; allerdings ist ebenso davon auszugehen, dass sie außerhalb des Fahrzeuges im Gespräch mit den Beamten, während sie ihren Unmut lautstark äußerte, die von den Beamten geschilderte Gestik an den Tag legte. Dass sie mit der Amtshandlung bzw. mit deren Fortdauer und Intensität nicht einverstanden war, bestätigte sie selbst noch in ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung. Ebenso glaubhaft ist jedoch auch, dass die Geduld der Bf wegen des Wunsches, ihre Tochter zu stillen, stark reduziert war.

III.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

III.2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein - trotz Abmahnung fortgesetztes - aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

III.2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen, indem sie eine KFZ- bzw. Lenkerkontrolle durchführten.

III.2.3. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen

Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn. 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

III.2.4. Im vorliegenden Fall ist nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass die Bf – nervlich angespannt – lautstark ihren Unmut zunächst über das Einschreiten der Beamten, in der Folge über die Kontrolle ihrer Papiere und nicht zuletzt über die angeordnete Fahrzeugkontrolle aussprach. Zumal sie das polizeiliche Einschreiten, angesichts des Umstandes, dass sie ihre Tochter stillen und daher keine Zeitverzögerung akzeptieren wollte, nicht einsah, entbehrte ihr Verhalten der gebotenen Ruhe und Besonnenheit. Ihre Äußerungen waren dabei von entsprechender expressiver Gestik begleitet. Wie unter der Beweiswürdigung festgestellt, gebietet es der logische Ablauf der Situation, dass die Bf, die sich

während der Kontrolle aus dem PKW begeben musste, nicht durchgehend ihre Tochter beruhigend in deren Kindersitz wiegen konnte, sondern dass sie während der Diskussion mit den Beamten durchaus die Hände frei hatte, um ihre Argumentation gestikulativ zu untermauern. Das Auftreten der Bf ist daher durchaus als aggressiv im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu betrachten.

III.2.5. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Selbst die Bf bestreitet nicht abgemahnt worden zu sein, weshalb auch dieses Tatbestandselement als gegeben anzusehen ist.

III.2.6. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf die objektive Tatseite erfüllt.

III.3.1 § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Die Bf brachte vor, dass sie die Notwendigkeit erkannt hatte, ihre „neugeborene“ Tochter zu stillen, weshalb sie für die Amtshandlung keinerlei Verständnis aufzubringen in der Lage gewesen sei. Aus subjektiver Sicht ist ihr durchaus zuzubilligen, dass ihre Prioritäten einseitig gelagert waren. Dennoch hätte sie sich dessen bewusst sein müssen, dass sie durch ihr Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Bf auch die subjektive Tatseite, wenn auch mit verringertem Verschulden, erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 80 Euro, wobei sie die bisherige Unbescholtenheit der Bf als strafmildernd wertete. Im vorliegenden Fall ist jedoch auf das geminderte Verschulden der Bf Bedacht zu nehmen, das insbesondere in dem Licht zu sehen ist, dass etwa die Fahrzeugkontrolle unter den gegebenen Umständen als sehr engagiert betrachtet werden kann. Diesbezüglich war sohin das Strafausmaß zu reduzieren.

III.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens der Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.5. Es war daher im Ergebnis unter Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben und auch die Ersatzfreiheitsstrafe angemessen herabzusetzen.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.6.2. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree